

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2017	1 – 9	6031.01

Studienbüro

06.04.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WM-FI/PI)**

vom 31. März 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 , Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das weiterbildende Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft soll Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftswissenschaften mit einschlägiger Berufserfahrung eine besondere Qualifizierung für Managementaufgaben in international tätigen Unternehmen und Organisationen vermitteln.
- (2) ¹Die Studierenden sollen durch eine praxisnahe Ausbildung befähigt werden, die Anforderungen besser zu bewältigen, die sich aus der Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und der Entstehung eines großen europäischen Wirtschaftsraums für Führungskräfte ergeben. ²Der Studiengang vermittelt hierzu sowohl fachliche als auch interkulturelle Kompetenz und findet komplett in englischer Sprache statt.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 1. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,9 oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen nachweist.
 2. Eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder dem gleichwertigen Abschluss von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 30 Leistungspunkten (ECTS) als Studienleistung angerechnet werden können.
 3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung eines Sprachtests nachgewiesen, wobei ein überdurchschnittliches Ergebnis zu erzielen ist. Die näheren Bestimmungen werden im Studienplan geregelt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in dem für sie zugänglichen Informationsmaterial bekannt gemacht. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Prüfungskommission anerkannt werden.
 4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist sowie über die nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 9 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 3, dass spezielle erforderliche Kompetenzen fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung einer mit Erfolg bewerteten Studienarbeit oder gleichwertigen Studienleistung im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten, zugelassen werden. ²Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1

Notendurchschnitt nach Bayerischer Formel

$N_d =$

$N_{\max} =$

$N_{\min} =$

$$\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} = \frac{\quad}{\quad} \rightarrow =$$

$$\rightarrow \cdot 3 = \quad + 1 = \boxed{\quad}$$

§ 4

Zulassungsverfahren und Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Abweichend von der Bewerbung mittels des zentralen hochschuleigenen Onlinebewerbungsmanagements, sind Anträge auf Zulassung zum Studium direkt mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Verfahrens bei der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen. ⁴Der Studienbeginn wird auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ⁵Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde in deutscher oder englischer Sprache über den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3,
 - d) ein Lebenslauf in englischer Sprache, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist,
 - e) eine Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft (Letter of Motivation).
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und einem Aufnahmegespräch. ²Gegenstand des Auswahlgespräches sind insbesondere die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers, berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse über Sinn und Zweck des Studiengangs. ³Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die in den vorgelegten Unterlagen eingereichten Fakten auch verbal bestätigen können und die studiengangspezifischen Kompetenzziele und -inhalte verstanden haben.
- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9).

- (6) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name der beteiligten Professorinnen/Professoren, der Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Themen des Gesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (8) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 5

Aufnahme des Studiums und Kosten des Studiums

Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft für Wirtschaftler anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums gültigen Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Wirtschaftler an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 6

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und wird in einer Variante als Vollzeitstudium (zwei Semester Vorlesungen plus ein Semester Masterarbeit) sowie in einer Variante als Teilzeitstudium (drei Semester Vorlesungen einschließlich Masterarbeit) durchgeführt. ²Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 7

Module, Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Modulendnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel, wobei die Teilprüfungsleistungen laut Anhang zu dieser Satzung gewichtet werden.
- (4) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind. ²Sie werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten insbesondere Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
2. Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
3. Art der Lehrveranstaltung,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
5. Anzahl der Semesterwochenstunden,
6. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
7. Umfang des Workloads,
8. Teilnahmeverpflichtung,
9. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Module durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die/der Studierende ihre/seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen und soll einen internationalen Bezug haben.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden.
- (4) Für die Beurteilung der Masterarbeit hat die Betreuerin oder der Betreuer ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 62 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (Kurzform: MBA) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft nach dem Sommersemester 2017 beginnen.
- (2) ¹Sie gilt auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.

- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Februar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. März 2017.

Nürnberg, 31. März 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 12, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. April 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module und (Teil-) Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./week</i>	Art der Lehrveranstaltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und -dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	LP <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungsergebnis <i>Weight for total grade</i>
Modul A1: Managing the Value Chain					8	2,0
A1.1	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 1:1
A1.2	Internationale Beschaffung und Logistik <i>International Supply Chain Management</i>	4	SU	schrP 120	(4)	
Modul A2: External and Internal Accountability					7	1,5
A2.1	Internationale Rechnungslegung <i>International Accounting</i>	4	SU	schrP 120	(4)	Gew.: 2:1
A2.2	Internationale Besteuerung <i>International Taxation</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
Modul A3: Business Environment					8	1,5
A3.1	Internationales Wirtschaftsrecht <i>International Business Law</i>	2	SU	schrP 90	(3)	Gew.: 1:1:1
A3.2	Internationale Wirtschaftspolitik <i>International Economics</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
A3.3	Internationale Kommunikationskompetenz <i>International Communication Competence</i>	2	SU	schrP 90	(2)	
Modul A4: Ethical Leadership in Different Cultures					7	1,5
A4.1	Führung in internationalen Organisationen <i>Leadership in International Organizations</i>	2	SU	schrP 90	(2)	Gew.: 1:1:1
A4.2	Führungs- und Sozialkompetenz <i>Applied Leadership and Social Competence</i>	4	SU	schrP 90/StA	(3)	
A4.3	Unternehmensethik <i>Business Ethics</i>	2	SU	schrP 90	(2)	

Modul A5: Decision Making					7	1,5
A5.1	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 2:1
A5.2	Quantitative Entscheidungsmodelle <i>Managerial Decisions</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
Modul A6: Strategic Management in an International Context					6	1,5
A6.1	Internationales strategisches Management <i>International Strategic Management</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 2:1
A6.2	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung <i>Top Management Issues</i>	2	SU	schrP 90/StA	(2)	
Modul A7: Electives					4	1,0
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 90	(2)	Gew.: 1:1
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 90	(2)	
Modul A8: Master Thesis					15	3,0
M	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	-	-	Masterarbeit		
Gesamt/total (1. bis 3. Sem.)		44			62	

Abkürzungen / Abbreviations:

LP	Leistungspunkte (Credit points)
Ref	Referat
StA	Studienarbeit / Study work
schrP	schriftliche Prüfung / Written exam
mdIP	mündliche Prüfung / Oral Exam
SU	seminaristischer Unterricht / Interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / Contact hours per week
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)